



Rahmenvorgaben Gemeindeschulen Neuenkirch

(Stand 10.11.21 – Änderungen rot ersichtlich und jederzeit weiter möglich)

Das überarbeitete Rahmenschutzkonzept **Version 22** der Volksschulen Luzern vom **8. November 2021** gibt vor, was in den Volksschulen beachtet werden muss.

Die Schulleitung hat die für die Gemeindeschulen Neuenkirch relevanten Punkte zusammengefasst und mit weiteren Informationen ergänzt.

Wir bitten darum, das Dokument **aufmerksam** zu studieren und die Vorgaben und Empfehlungen einzuhalten.

Kommunikation

- Die Schulleitung informiert regelmässig per Lehrpersonen- und Elternnewsletter.
- Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb (inklusive Exkursionen und Lager) übernimmt der Rektor in Absprache mit dem Kantonsarzt die gesamte Kommunikation und Koordination.
- Im Verdachtsfall (Schulpersonal, Eltern, Schülerinnen und Schüler) unbedingt direkt die zuständige Schulleitung oder den Rektor informieren.

Abstandsregeln

- Zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen.
- Unter Erwachsenen muss der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.
- Der Schülertransport mit dem Schulbus ist in der gewohnten Form möglich. Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten). Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Masken

- Für Schülertransporte im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskenpflicht.
- Ab Montag, 6. September 21 gilt für die Lernenden der 5. und 6. Primarklasse, die Lernenden der Sekundarschule sowie für alle Mitarbeitenden der Schule wieder eine generelle Maskentragpflicht in allen Innenräumen der Schule.
- Die Masken werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Lernenden erhalten jeweils am Morgen beim Eintreffen im Schulzimmer eine frische Maske.

- Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.
- In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sollen in diesen Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. ebenfalls eine Maske tragen.
- Die Maskentragpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen, so wie dies im öffentlichen Verkehr der Fall ist.
- Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen Lernende generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen zur Verfügung stehen.
- Das Tragen einer Maske ist jedoch auch für jüngere Primarschüler ausdrücklich erlaubt. Die Lehrpersonen stellen auf Wunsch Masken zur Verfügung.
- Die Schule stellt Masken zur Verfügung für:
 - Das gesamte schulische Personal
 - Alle Schülerinnen und -schüler, die eine Maske tragen müssen
 - Für Schülertransporte

Hygienemassnahmen

- Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Flüssigseifenspender und Einweghandtücher werden von den Hauswarten zur Verfügung gestellt.
- Im Eingangsbereich und im Lehrerzimmer stehen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.
→ Desinfektionsmittel sind für Kinder jünger als 12 Jahre nicht zu empfehlen.
- Auf das Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten.
- Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufer, Waschbecken etc. werden regelmässig (mind. einmal täglich) gereinigt.
- In jedem Stock werden Reinigungsmittel bereitgestellt, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selbst reinigen kann.
- Die Räume **müssen** regelmässig (mindestens nach jeder Lektion) gelüftet werden.

Unterricht und Anlässe

- Der WAH-Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.
- Der Musikunterricht findet regulär statt. Auch hier gilt während dem Unterricht ab der 5. Primarklasse Maskentragpflicht. Dies gilt auch beim Singen und Musizieren.

- Der Sportunterricht findet regulär statt. Lehrpersonen und Lernende ab der 5. Klasse müssen beim Sportunterricht in Innenräumen eine Maske tragen. Die Maskentragpflicht gilt auch in den Garderoben.
- Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise resp. in der Sekundarschule auch stufen- oder gruppenweise (z.B. Niveaugruppen) möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.
- Sporttage dürfen durchgeführt werden: in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule auch klassen- und stufenübergreifend. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden.
- Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden.
- Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Veranstaltungen mit Übernachtung (Klassenlager) und ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Schulveranstaltungen dürfen nur klassenweise durchgeführt werden. In der Sekundarschule können sie auch stufen- oder gruppenweise (z.B. in Niveau- oder Wahlfachgruppen) stattfinden.

Sitzungen und Elternabende

- Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt Maskentragpflicht.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus und während den Gesprächen gilt für die Eltern Maskentragpflicht.
- Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt Maskentragpflicht.

Freiwillige Schulangebote

- Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Chor, Schülerband, Theater etc. dürfen durchgeführt werden – auch klassenübergreifend. Ebenso sind Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen zulässig. Es gilt Maskentragpflicht ab der 5. Primarklasse und für alle externen Personen ab 12 Jahren.

Tagesstrukturen

- In den Tagesstrukturen gilt eine generelle Maskentragpflicht für das Personal und Lernende ab der 5. Klasse. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Beim Mittagessen muss darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Sofern organisierbar, soll die Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) möglichst reduziert werden.

Schuldienste

- Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen und Masken getragen werden. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Verzicht des Tragens von Masken während den Abklärungen und Therapien.

Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

- Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen:
 - Fieber oder Fiebergefühl
 - Halsschmerzen
 - Husten
 - Kurzatmigkeit
 - Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns
- Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch.
- Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause. Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.
- Verdachtsfälle während Schulveranstaltungen sind ernst zu nehmen. Werden Lernenden, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:
 - Die Person mit Symptomen wird isoliert.
 - Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
 - Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.

Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall

- Contact Tracing Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule.
- Die Schulleitung kann Lernende und Lehrpersonen, welche mit einer positiv getesteten Person in engem Kontakt standen, schon vor der Anordnung der Quarantäne durch das Contact-Tracing anweisen, zu Hause zu bleiben.

Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

- Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.
- Lehrpersonen sind verpflichtet, frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Präventive Massentests / Angeordnete Tests

- Weder die Schulleitung noch die Lehrpersonen ordnen an der Schule Neuenkirch Massentests an. Diese werden im Rahmen des Ausbruchsmanagements von der Dienststelle Gesundheit und Sport gegenüber Lernenden sowie dem Lehrpersonal verfügt. Eine solche Verfügung stützt sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz).

- Das Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet die Luzerner Schulen, ab dem 5. Mai 2021 (Neuenkirch 11. Mai) ab der 7. Klasse wöchentlich repetitive Massentests (Spucktests) durchzuführen. Die Tests sind freiwillig, die Schülerinnen und Schüler müssen die elterliche Einwilligung einholen. Die Tests werden im Schulzimmer mit Unterstützung der Lehrpersonen gemacht. Sollte nach der Laboranalyse ein positiver Fall festgestellt werden, findet ein PCR-Folgetest statt.

Konkrete Umsetzung in der Schule:

Anlass	Zu Beachten
Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden. Der Abstand muss eingehalten werden. Es gilt Maskentragpflicht.
Pausen in den Lehrerzimmern	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Pausen und Mittagessen im Lehrerzimmer ist zwingend der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Es darf und soll auch auf andere Gruppenräume ausgewichen werden. • Zudem ist auf eine gute Durchlüftung und auf eine angepasste Tisch- und Sitzordnung zu achten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt Maskentragpflicht.
Schnupperlehren auf der Sek	<ul style="list-style-type: none"> • Schnupperlehren dürfen durchgeführt werden. Es sind die Schutzmassnahmen des Betriebes zu befolgen.
Zahnpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Findet nach kantonaler Weisung statt. Es werden jedoch keine Zähne geputzt, es findet Theorieunterricht statt.
Abklärungen z.B. SPD	<ul style="list-style-type: none"> • Finden unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt. Es gilt Maskentragpflicht.
Exkursionen, Wandertage, Schulreisen	<ul style="list-style-type: none"> • Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise resp. in der Sekundarschule auch stufen- oder gruppenweise (z.B. Niveaugruppen) möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden. Eine Bewilligung der Schulleitung muss eingeholt werden.
Waldmorgen PS und Sek	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Waldmorgen in der Primarschule und Sekundarschule ist <u>klassenweise</u> möglich. Die Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden.
Waldmorgen KG	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Waldmorgen im Kindergarten ist auch mit <u>einer</u> Parallelklasse möglich. Die Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden.
Elternabende	<ul style="list-style-type: none"> • Elternabende dürfen stattfinden. Schulanlässe mit Eltern/Publikum sind drinnen und draussen möglich, sofern Sitzpflicht gilt. Ab 12 Jahren müssen in Innenräumen Masken getragen und der Abstand eingehalten werden. Für die Konsumation gelten in Innenräumen die Gastronomieregeln, d.h. Konsumation ist nur in Gästegruppen und sitzend möglich, der Abstand zwischen den Gästegruppen muss eingehalten und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Im Freien gelten die Terrassenregeln.
Elterngespräche	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräche dürfen stattfinden. Es gilt Maskentragpflicht.

Elternbesuchstage / Geburtstage	<ul style="list-style-type: none"> • Elternbesuche, z.B. an Geburtstagen sind erlaubt. Es ist aber zu beachten, dass Eltern bzw. externe Personen ab 12 Jahren beim Betreten des Schulhauses eine Maske tragen und die Abstände einhalten müssen. Da das Einhalten der Abstände aufgrund der räumlichen Verhältnisse in den Klassenzimmern beschränkt möglich ist, sollen Besuche nach Möglichkeit nur in kleinen Gruppen stattfinden. Lernende ab der 5. Klasse sowie die Lehrpersonen tragen eine Maske.
Schülerrat	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenübergreifende Schülerratssitzung können stattfinden. Die Schutzmassnahmen müssen zwingend eingehalten werden.
Pausenkiosk / Znünikiosk	<ul style="list-style-type: none"> • Bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Fragen und Antworten DVS:

Die Dienststelle Volksschulbildung DVS publiziert laufend neue Empfehlungen und Weisungen unter der Rubrik FAQ. Bitte konsultieren Sie regelmässig die Homepage der DVS unter

[Häufige Fragen - Kanton Luzern](#)